

An die
Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Baden-Württemberg

Beauftragung niedergelassener Vertragsärzte/innen mit der Durchführung von prä- und poststationären Leistungen durch Krankenhäuser im Rahmen des §115a SGB V

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

aus aktuellem Anlass und insbesondere um Sie vor Fehlinformationen **einzelner Interessenvertreter zu bewahren**, erlaube ich mir heute an Sie heranzutreten.

Zunehmend verkürzte stationäre Liegezeiten im Krankenhaus, bei gleichzeitiger Steigerung des stationären Leistungsgeschehens, führen seit Jahren dazu, dass der niedergelassene Bereich **bei budgetierter Gesamtvergütung** mit steigender Tendenz mit immer mehr Leistungen im Rahmen der prä- und poststationären Betreuung von Patientinnen und Patienten konfrontiert ist, deren Durchführung die Niedergelassenen jedoch wegen der gedeckelten Gesamtvergütung im Zweifel nicht erstattet bekommen, was für uns niedergelassene Ärzte eine **nicht mehr akzeptable Situation** darstellt.

Der Gesetzgeber versuchte zunächst Abhilfe zu schaffen, indem er in § 115a SGB V regelte:

„Das Krankenhaus kann bei der Verordnung von Krankenhausbehandlung Versicherte in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um:

- 1. die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),*
- 2. im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).*

Das Krankenhaus kann die Behandlung nach Satz 1 auch durch hierzu ausdrücklich beauftragte niedergelassene Vertragsärzte in den Räumen des Krankenhauses oder der Arztpraxis erbringen.“

Dieser Ansatz wurde durch die **zwischenzeitlich neu** ergangene **Rechtsprechung** konkretisiert und sehr stark eingeschränkt. Aktuell erfolgen derzeit Versuche einzelner Interessenvertreter diese Rechtsprechung fälschlicherweise zu ihren Gunsten

übersteigert so darzustellen, als ob die prä- und postoperativ Behandlung der Patientinnen und Patienten ausschließliche Aufgabe der niedergelassenen Ärzte sei.

Die beigefügte Anlage soll Ihnen aufzeigen, wie sich die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen und die darauf basierende Rechtsprechung zu der vor- und nachstationären Versorgung im Wesentlichen zu Lasten der niedergelassenen Ärzte auswirken.

Wesentliche Kernaussagen sind:

- 1. Hinsichtlich der prästationären Diagnostik hat der niedergelassenen Vertragsarzt das durchzuführen, was zur Stellung der Indikation „stationäre Einweisung“ erforderlich ist. Hierfür kann in bestimmten Fällen auch lediglich eine klinische Diagnose ausreichend sein.**
- 2. Eine nachstationäre Behandlung im Sinn des § 115a SGB V kann zu Lasten des Krankenhauses im gesetzlich definierten Zeitrahmen nur dann vereinbart werden, wenn das Krankenhaus dies veranlasst oder der Vertragsarzt z. B. schwere postoperative poststationäre Komplikationen nach Entlassung erkennt, die eigentlich durch das Krankenhaus behandelt werden müssten, für die das Krankenhaus auf Grund besonderer Umstände jedoch den Vertragsarzt mit der Behandlung beauftragt.**

Damit ist festzustellen:

Es ist **„falsch“**, dass die Durchführung **„aller“** prä- und poststationären Leistungen Aufgabe der niedergelassenen Ärzte zu Lasten ihres Budgets seien.

„Richtig“ ist, dass Krankenhäuser niedergelassene Ärzte mit der Durchführung von Leistungen der prä- und poststationären Behandlungen, zu ihrer Entlastung gesondert vertraglich auf Basis der GOÄ beauftragen können.

Zusammenfassend hoffe ich damit die Situation im Rahmen der derzeit gültigen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend dargestellt zu haben und versichere Ihnen, dass wir nachhaltig vom Gesetzgeber eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Art und Weise einfordern, dass der Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Sektor angesichts des steigenden stationären Leistungsgeschehens bei zunehmend verkürzten stationären Liegezeiten von Patientinnen und Patienten entgegen gewirkt wird. Eine Stellungnahme der KVBW zur Thematik der vor und nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V finden Sie auf der Homepage unter www.kvbawue.de.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes